

Vom ‚asega‘ zum ‚redjeven‘ Zur Verfassungsgeschichte Frieslands im Mittelalter

von

CARSTEN ROLL, Göttingen

1. Einführung

Im Juni 1220 schließen die Rüstringischen Friesen einen Vertrag mit der Stadt Bremen über bestimmte Regelungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit im Handelsverkehr.¹ Als Vertreter der Rüstringer tritt dabei ein Kollegium auf, die *sedecim coniurati de terra*, die 16 Geschworenen des Landes. Ein Kollegium, bestehend aus Ratgebern, die als Wortführer eines Landes auftreten. Eines Gebietes wohlgemerkt, das keine städtischen Strukturen aufweist, sondern ein bäuerlich geprägtes Küstengebiet ist. Die benachbarten Östringer Friesen heben 1280 stolzerfüllt ihre Selbstverwaltung hervor, die sich in jährlicher Ratgeberwahl ausdrückt.² Offenbar hat sich in Friesland eine neue Verfassungsstruktur entwickelt, die nicht einer adeligen Grundherrschaft, wie sie sich in anderen Regionen des Reiches findet, entspricht.

In diesem Text soll der rechtsgeschichtlichen Entwicklung in den friesischen Gebieten nachgegangen werden. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen dabei die Amtsträger der Gerichtsgemeinde, die Urteilsfinder und Vorsteher. Bis zum 13. Jahrhundert gibt es in Friesland den Asegen und den Schulzen, die gemeinsam Recht sprechen. In späteren Rechtsquellen wird nur noch der Redjeve genannt, der als Richter agiert. Diese Redjeven, auch *consules* oder *coniurati* genannt, die auf den ersten Blick den Ratsherren der aufstrebenden

¹ Vgl. HEINRICH SCHMIDT, Der Raum Nordenham in Mittelalter und Reformationszeit, in: WOLFGANG GÜNTHER, EILA HASSENPFUG-ELZHOLZ (Hg.), Nordenham: Die Geschichte einer Stadt, 1993, S. 81–160, hier S. 100.

² Vgl. HEINRICH SCHMIDT, ERNST SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands im Mittelalter, in: ERNST SCHUBERT (Hg.), Geschichte Niedersachsens 2,1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36) 1997, S. 907–1033, hier S. 958.

Städte ähneln, sind die Vertreter der sich herausbildenden friesischen Landesgemeinden.

Welche Unterschiede zeigen sich zwischen den Asegen und den Redjeven und damit zwischen der Grafenzeit und der Zeit der so genannten Konsulatsverfassung? Dies soll die grundlegende Frage sein, an der sich die Untersuchung orientiert. Damit zusammenhängend werden weitere Fragen aufgeworfen:

Ist die Rolle des Redjeven in der Gerichtsverfassung dieselbe wie die des Asegen? Kann eine Kontinuität zwischen Schulze, Asega und Redjeve belegt werden? Unterscheiden sich die Aufgaben der beiden gräflichen Ämter einerseits von denen der genossenschaftlichen Landgemeinde auf der anderen Seite? Handelt es sich sogar um einen Bruch in der friesischen Verfassungsgeschichte, um eine Neubildung eines Amtes? Oder haben wir es nur mit einem neuen Namen zu tun, der, durch den Aufstieg der Städte begünstigt, sich auch in Friesland verbreitet und auf das Selbstbewusstsein der Landgemeinden hinweist?

Um diesen Fragen nachzugehen soll der Asega näher betrachtet werden: Spielt das Amt des Asegen in vorfränkischer Zeit eine Rolle oder entsteht es erst nach der fränkischen Eroberung? Welche Aufgaben und Funktionen beinhalten die Ämter des Schulzen und des Asegen? Welche sozialen Schichten hatten Zugang zum Asegenamt?

Gleiches soll für die Redjeven erarbeitet werden: Welche Funktionen und Aufgaben berichten die Rechtsquellen für die Redjeven? Lassen sich ähnliche Aufgabenbereiche wie für die Asegen und Schulzen feststellen? Überwiegt die Kontinuität zwischen der Grafen- und der Konsulatszeit?

Am Anfang soll kurz die friesische Geschichte von der fränkischen Eroberung bis zum Hochmittelalter dargestellt werden.

Als Rechtsquelle soll vorwiegend das Rüstringer Recht dienen. Es vereinigt ältere und neuere Rechtstexte und bietet damit Einblick in ein friesisches Gebiet und die rechtsgeschichtlichen Entwicklungen, die es durchlaufen hat.

Anhand der, im Rüstringer Recht enthaltenen, 17 Küren und 24 Landrechte sollen die Umriss der friesischen Gerichtsverfassung zur Zeit der Grafen nachgezeichnet werden. Anschließend sollen mit Hilfe der Literatur die gewonnen Ergebnisse der Quelleninterpretation verifiziert werden. Der Bericht des Adalbold von Utrecht wird als Quelle herangezogen, um die gesellschaftliche Stellung des Asegen zu analysieren und die Frage der Rolle der Asegen in der Christianisierung zu untersuchen.

Um die Aufgaben und Funktionen der Redjeven herauszustellen, werden die „Alten“ und „Neuen Rüstringer Küren“, ebenfalls Bestandteil des Rüstringer Rechts, untersucht. Weitere Erkenntnisse sollen durch die Forschungsliteratur erarbeitet werden. Am Schluss der Untersuchung sollen alle Ergebnisse in einem zusammenfassenden Kapitel ausgewertet werden.

2. Die Asega- und Schulzenzeit Friesland vom Früh- bis zum Hochmittelalter

Um die eingangs aufgeworfenen Fragen beantworten zu können, soll zuerst die Geschichte Friesland von frühen bis zum hohen Mittelalter näher betrachtet werden.

Nach der fränkischen Eroberung kann, bis auf wenige Berichte über die Missionierung, kein genaues Bild der friesischen Gesellschaft gezeichnet werden. Zwar entsteht nach 800 die *Lex Frisionum*, das „Stammesrecht“ der Friesen, doch kann dieses nur „bedingt und mit Zweifeln als Zeugnis eines gemeinfriesisches Rechts- und Zusammengehörigkeitsgefühls verstanden werden.“³ Wie viele der so genannten „Volksrechte“ kam auch die *Lex Frisionum* auf Initiative König Karls zustande und verrät demnach viel über die Absicht, die friesischen Gebiete ins Reich zu integrieren. Bei Urteilen über die tatsächlichen friesischen Rechts- und Stammesverhältnisse ist die *Lex Frisionum* kaum behilflich.

Ob es im karolingischen Reich überhaupt ein friesisches Stammesbewusstsein gab, ist umstritten. Den Franken galten sie nicht als ein aufsässiger Stamm, dessen Eingliederung ins Reich große Probleme bereiten würde und Friesland war hauptsächlich als Produzent besonders guter Mäntel bekannt.⁴ Dass Friesland ein einheitliches Stammesgebiet war, scheint eher der fränkischen Sicht zu entstammen, als dass es den Friesen selbst bewusst war.⁵ Im Zuge der Missionierung Frieslands bot sich dem karolingischen Königtum die Möglichkeit, unter Ausnutzung der spezifischen Beschaffenheit der sozialen Strukturen der friesischen Gebiete, einen Untertanenverband zu gewinnen, der nur den königlichen Beamten Dienste, Heerfolge und Abgaben zu leisten

³ HEINRICH SCHMIDT, Politische Geschichte Ostfrieslands (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Beiträge zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des ostfriesischen Küstenlandes 5) 1975, S. 12.

⁴ Vgl. SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 907.

⁵ Vgl. SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 908.

hatte: Es fehlte eine Schicht von Hochadeligen, die eine Grundherrschaft hätten bilden können. Zwar spricht die *Lex Frisionum* von *nobiles* und zwei darunter gegliederten Gruppen. Doch wie schon oben erwähnt, kann dadurch nicht auf eine ständische Struktur geschlossen werden. Es gab einflussreiche Familien, die eine Schicht aus *nobiles* bildeten, die umfangreichen Besitz innehatten und hohes Ansehen genossen, aber keine von ihnen war in der Lage, eine dauerhafte Herrschaft oder ein Stammesherzogtum ausbilden zu können.⁶ Die Zahl der besitzenden Leute unter den übrigen Bewohnern der friesischen Küstenzone neben den *nobiles* war, im Vergleich zum Binnenland, relativ groß. Es handelte sich um eine besitzende bäuerliche Schicht, die mit der fränkischen Eroberung unmittelbar dem König unterstellt war.

Überliefert ist diese unmittelbare Königsabhängigkeit aber erst aus der Normannenzeit. 873 verweigerten im westlauwerschen Westergo von Normannen überfallene Friesen den fälligen Tribut mit der Begründung, *se non debere tributa solvere nisi Hludowico regi eiusque filiis*.⁷ Sie seien niemandem Tribut schuldig außer König Ludwig und seinen Söhnen.

Eine weitere Besonderheit der friesischen Entwicklung war die gesonderte Heerfolgepflicht. Noch gegen Ende des 8. Jahrhunderts nahmen friesische Krieger an Kriegszügen Karls des Großen gegen die Awaren teil.⁸ Danach werden sie nicht mehr im Aufgebot der Karolinger genannt und mussten anscheinend nicht mehr außerhalb ihrer Heimat Kriegsdienst leisten. Grund dafür ist die zunehmende Bedrohung im Norden durch die Normannen, die die friesische Heerfolgepflicht in der Küstenzone hielt.

Die Normanneneinfälle im 9. und 10. Jahrhundert prägten die Friesen auch in der Folgezeit. Immer wieder kam es zu kleinen bis größeren Raubzügen im friesischen Küstengebiet, sogar zum Versuch nordischer Herrschaftsbildung. Mit der Verleihung der Grafenrechte an den Dänen Harald im Jahre 826 begann die Herrschaft durch Landesfremde in Friesland, woraus sich die Grafschaftsverfassung entwickelt, als deren Zeugnisse die Rechtsdenkmäler jedoch frühestens im 11. Jahrhundert aufgezeichnet wurden.⁹

⁶ Vgl. SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 908.

⁷ *Annales Fuldenses*, ed. FRIEDRICH KURZE (MGH SS rer. Ger. 7) 1891 (ND 1993) S. 80, zitiert nach: HEINRICH SCHMIDT, Studien zur Geschichte der friesischen Freiheit im Mittelalter, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden* 43 (1963) S. 5–78, hier S. 16.

⁸ Vgl. SCHMIDT, Politische Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 3) S. 14.

⁹ Vgl. KARL KROESCHELL, recht unde unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens, 2005, S. 59.

Für den Handel und die Siedlungsvorgänge waren die Normanneneinfälle keine allzu große Behinderung, doch im kollektiven Gedächtnis der Friesen wurde die Normannenzeit zur Zeit des Unglücks, zu einem „Zustand friesischer Unfreiheit“.¹⁰ Erst im 11. Jahrhundert, mit dem Ende der Normannenzeit, kam es in Friesland zu einer inneren Konsolidierung.¹¹ Eine Neuordnung des inneren Aufbaus Frieslands setzte ein: Alte Grafschaftsbezirke lösten sich auf und schlossen sich zu Neuen zusammen.

In diese Zeit der inneren Konsolidierung fällt höchstwahrscheinlich auch die Aufzeichnung der Rechtssammlungen, die Aufschluss geben über den inneren Aufbau der friesischen Länder. Bevor aber näher auf die Rechtssammlungen, die Küren und Landrechte, eingegangen werden kann, soll erörtert werden, ob es Kontinuitäten zwischen der vorfränkischen und der Zeit der Grafschaftsverfassung gegeben hat. Dies soll anhand des Asegenamtes unternommen werden, der als spezifisch friesisch erscheint, gibt es doch keine entsprechenden Ämter in anderen Gebieten des Reichs.

Der Asega – ein Amt mit präfränkischem Ursprung?

In den friesischen Rechtsquellen des 11. Jahrhunderts erscheinen zwei Ämter, die leitende Funktionen in der Gerichtsverfassung wahrnehmen: der Schulze und der Asega. Der Schulze war im gesamten fränkischen Gebiet der Leiter der Gerichtsversammlung, ihm zur Seite standen in den meisten fränkischen Gebieten Schöffen, die als Urteilsfinder agierten (Schöffengericht).¹² Diese Schöffen finden sich jedoch nicht in der friesischen Gerichtsverfassung. An ihrer Stelle stand der Asega, der als einzelner Urteilsfinder agierte, was anhand der Quellen noch zu zeigen sein wird.

Handelt es sich deshalb bei dem Asega um eine Institution, die schon vor der karolingischen Zeit in Friesland existierte? Es kann festgehalten werden, dass in den frühen friesischen Rechtstexten des 11. Jahrhunderts – von der Flie bis zur Weser – der Asega erwähnt wird.¹³ Ebenso kann vermutet werden, dass

¹⁰ SCHMIDT, Politische Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 3) S. 15.

¹¹ Vgl. GERHARD TESCHKE, Studien zur Sozial- und Verfassungsgeschichte Frieslands im Hoch- und Spätmittelalter (Abhandlungen zur Geschichte Ostfrieslands 42), 1966, S. 31.

¹² Vgl. HERMANN CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte: ein Lehrbuch 1: Frühzeit und Mittelalter, 2. Aufl., 1962, S. 142.

¹³ Vgl. PETER GERBENZON, Der altfriesische Asega, der altsächsische Eosago und der althochdeutsche Esago, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 41 (1973) S. 75–91, hier S. 79f.

diese Texte, die erst im 11. Jahrhundert aufgezeichnet werden, nicht auf einen Schlag entstanden, sondern allmählich um alte mündliche Kerne wuchsen, welche im 9. oder 10. Jahrhundert entstanden sein mögen. Als Beispiele könnten die Verbindungen gelten, die zwischen dem Titel *De Dolg* in der *Lex Frisionum* und den „Allgemeinen Bußtaxen“ in den späteren Rechtsquellen zu bestehen scheinen.¹⁴

In der *Lex Frisionum* gibt es einen weiteren Anhaltspunkt: in Titel 4, 3 wird von einem *iudex* gesprochen, der ähnliche Aufgaben wie der Asega wahrnimmt.¹⁵ Doch um dies nachzuweisen, müsste der lateinische Ausdruck *iudex* dasselbe bedeuten wie der friesische Begriff *asega*. Leider sind lateinisch-friesische Paralleltexte aus dem Frühmittelalter nicht vorhanden, dagegen gibt es einige im Hochmittelalter. Diese kennen die Begriffe *iudex* und *asega*, die Begriffe sind jedoch nicht bedeutungsgleich.¹⁶ *Asega* wird auch in den lateinischen Texten unübersetzt benutzt, *iudex* steht für das friesische *riuchtare*.

Ob also der Asega schon um 800 in der *Lex Frisionum* eine Rolle spielt, ist fraglich.

Ein anderer Erklärungsansatz ist, dass der Asega erst durch den engen Kontakt mit Skandinavien in Friesland eingeführt wurde, ein postfränkischer „Wikingerimport“ (Gerbenzon). Dort gibt es ein, dem des Asegen ähnliches, Amt, den *lagman*. Wie der Asega war dieser ein meist einzeln auftretender Urteilsfinder.¹⁷ Ein Charakteristikum des *lagman* ist der Rechtsvortrag auf dem Thing. Ob der Asega mit dem *lagman* vergleichbar ist, hängt nun davon ab, ob auch der Asega einen Rechtsvortrag hielt. Zweifellos handelte es sich beim Asega um einen Rechtskundigen. Auch die Etymologie des Wortes spricht für einen Rechtssprecher: *asega*, so die einhellige Meinung der sprachwissenschaftlichen Forschung, ist eine Ableitung von *a* „Recht“ und *saga* „Sprecher“.¹⁸ Die ältere Forschung scheint sich darin einig zu sein, dass der Asega einen Rechtsvortrag hielt, obwohl dies nicht mehr seine Hauptfunktion

¹⁴ Vgl. GERBENZON, Der altfriesische Asega (wie Anm. 13) S. 79. Er verweist hier auf KLAAS NAUTA, Die altfriesischen allgemeinen Busztaxen, Texte und Untersuchungen, 1941, S. 102–123, besonders S. 123.

¹⁵ *Lex Frisionum*, ed. KARL VON RICHTHOFEN (MGH LL 3,4) 1863 (ND 1993).

¹⁶ Vgl. GERHARD KÖBLER, Zu Alter und Herkunft des friesischen Asega, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 41 (1973) S. 93–99, hier S. 94.

¹⁷ GERBENZON, Der altfriesische Asega (wie Anm. 13) S. 80.

¹⁸ GERBENZON, Der altfriesische Asega (wie Anm. 13) S. 76. Er verweist auf Buma und Miedema, die diese Einschätzung teilen. Dazu auch kurz: GERHARD KÖBLER, Art. Asega, in: *Lexikon des Mittelalters* 1 (1980) Sp. 1104.

war und nur noch einzelne Hinweise darauf deuteten.¹⁹ Dabei werden besonders die Nummerierung und die Anfangsformeln der Küren und Landrechte als orale Memorierungstechniken verstanden, die einen Rechtsvortrag wahrscheinlich machen.

Daraus eine Verbindung zu den skandinavischen *lagman* zu konstruieren, ist allerdings fragwürdig. Dagegen spricht nicht nur, dass sich in den friesischen Quellen kein Beleg für einen – wie in skandinavischen Quellen nachweisbaren – „altgermanischen“ Rechtsvortrag findet.²⁰ Die Tatsache, dass in anderen normannischen Gebieten außerhalb Skandinaviens keine *lagman* eingeführt wurden, macht einen nordischen Ursprung für den Asegen recht unwahrscheinlich.²¹

Eine weitere, allerdings dürftig belegte, Möglichkeit der Entstehung des Asegenamtes, neben der These eines präfränkischen Ursprungs, bildet die Übernahme neuer biblisch-christlicher Rechtsvorstellungen, die im Zuge der Missionierung nach Friesland gelangten. Für beide Erklärungsmuster kann dieselbe Quelle herangezogen werden, die *Lex Frisionum*. Darin werden die *sapientes* und *iudices* Wlemarus und Saxmundus genannt. Bereits in der älteren Forschung nahm man an, bei den beiden handele es sich um Asegen, auch wenn der Begriff nicht in der Quelle vorkommt.²² Wie oben bereits nachgewiesen wurde, ist die Gleichsetzung von *iudex* und *asega* zumindest fraglich. Dennoch könnte es sein, dass eine Kontinuität zwischen vorfränkischen Richtern bzw. Rechtskundigen und den Asegen der fränkischen Gerichtsverfassung des 11. Jahrhunderts besteht.²³

Die Entstehungstheorie im Zuge christlicher Missionierung beruht auf einer Entwicklung in der Forschung, welche den germanischen Ursprung der „Gesetzessprecher“ anzweifelt und die Entstehung dieser Ämter eher im Frühmittelalter ansiedelt.²⁴ Der friesische Asega könnte nach dieser Sichtweise durch die Durchsetzung neuer, christlicher Rechtsvorstellungen

¹⁹ Vgl. KARL VON RICHTHOFEN, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte 2,1, 1882, S. 478f.; PHILIPP HECK, Die altfriesische Gerichtsverfassung, 1894, S. 72f.; HUGO JAEKEL, Forschungen zur altfriesischen Gerichts- und Ständeverfassung, 1907, S. 30f.; BENNO E. SIEBS, Grundlagen und Aufbau der altfriesischen Verfassung, 1933, S. 92. Wesche lehnt diese Sichtweise ab: HEINRICH WESCHE, Beiträge zu einer Geschichte des deutschen Heidentums, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 61 (1937) S. 1–116, hier S. 14.

²⁰ Vgl. GERBENZON, Der altfriesische Asega (wie Anm. 13) S. 81.

²¹ Vgl. GERBENZON, Der altfriesische Asega (wie Anm. 13) S. 83ff.

²² Vgl. RICHTHOFEN, Untersuchungen (wie Anm. 19) S. 482ff.

²³ Vgl. GERBENZON, Der altfriesische Asega (wie Anm. 13) S. 90.

²⁴ Vgl. KÖBLER, Zu Alter und Herkunft (wie Anm. 16) S. 99.

entstanden sein. Köbler führt für die Behauptung die Gleichsetzung des friesischen Asega mit der christlichen Bezeichnung *sacerdos*, dem Hüter der christlichen *lex*, an.²⁵ Für diese These spricht, so Köbler, dass die ursprüngliche Terminologie des Gerichtsstreits bis zum Hochmittelalter durch die kirchlich geprägten Begriffe des „klagen“ und „richten“ verdrängt werden konnten.²⁶

Der Asega könnte also präfränkischen Ursprungs sein, ebenso könnte er erst in der karolingischen Zeit entstanden sein. Da aber im Grunde nur die *Lex Frisionum* über die frühen Rechtszustände Auskunft geben kann und auch, wie oben bereits erwähnt, nur „bedingt und mit Zweifeln“ herangezogen werden kann, lassen sich nur Mutmaßungen anstellen und auch die hier angeführten philologischen Befunde können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es keine eindeutige Klärung der Fragen zu Alter und Herkunft des Asega geben kann. Daher soll sich der Blick nun ins Hochmittelalter wenden, in der eine breitere Quellenüberlieferung mehr über die Funktionen und Aufgaben des friesischen Urteilfinders zu berichten weiß.

Asega und Schulze im friesischen Recht **Die 17 Küren und 24 Landrechte**

*Hir is eskruin, thet wi Frisa alsek londrivcht hebbe und halde, sa God selua sette.*²⁷ Dies ist der Beginn der Vorrede der Rüstringer Handschrift zu den 17 Küren und 24 Landrechten. Die Formulierung „Wir Friesen“, die Berufung auf göttliche Legitimation sowie die Verschriftlichung in friesischer Sprache lassen ein gewachsenes friesisches Selbstbewusstsein erkennen. Während die *Lex Frisionum* eher eine auswärtige Konstruktion war und wenig über die tatsächlichen friesischen Rechtszustände aussagen kann, scheint es sich hier um eine spezifisch friesische Rechtsüberlieferung zu handeln, die dem Rezipienten Einblicke in die Realität des Rechtslebens erlaubt.

²⁵ Vgl. RICHTHOFEN, Untersuchungen (wie Anm. 19), Dritte Gemeinfriesische Küre, zitiert nach: KÖBLER, Zu Alter und Herkunft (wie Anm. 16) S. 99.

²⁶ GERHARD KÖBLER, Richter – Richten – Gericht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 87 (1970) S. 57–113, hier S. 107.

²⁷ WYBREN JAN BUMA, WILHELM EBEL (Hg.), Das Rüstringer Recht (Altfriesische Rechtsquellen 1) 1963, S. 30.

Rechtssammlungen, in denen die Küren und Landrechte vorkommen, sind aus verschiedenen friesischen Landschaften überliefert.²⁸ Zu nennen wären hierbei zuerst die Länder westlich der Lauwers, daneben das Fivelgo und das Husingo. Im Raum des heutigen Ostfriesland treten durch eigene Rechtstexte das Emsigerland und Rüstringen hervor, erst später das Brokmerland. Diese Rechtssammlungen sind in friesischer Sprache verfasst, daneben gibt es einige niederdeutsche Fassungen, welche wohl jünger sind als die friesischen Fassungen.²⁹

Die Datierung der Rechtstexte ist schwierig und bis heute umstritten. Die ältesten noch erhaltenen Handschriften, das Rüstringer „Asegabuch“ und die Hunsingoer Handschriften, entstanden um etwa 1300.³⁰ Den frühesten Beleg für einen Rechtstext bilden die im Jahre 1252 aufgezeichneten Hunsingoer Küren.³¹ Aus den Texten selbst ergibt sich aber eine frühere Entstehungszeit: Eine Küre handelt von einem von den Normannen weggeführten Friesen, der bei seiner Rückkehr Anrecht auf Rückgabe seines veräußerten Guts hat.³² Der bezeugte Normanneneinfall geschah 1042, weshalb die herrschende Forschungsmeinung einen Entstehungszeitraum zwischen 1042 und 1165 annahm. Hierauf beruhend wurden die 17 Küren auf 1080, die 24 Landrechte auf um 1100 datiert.³³ Die häufige Berufung auf Karl den Großen, die eher in die Stauferzeit passen würde, könnte aber auch auf einen späteren Entstehungszeitraum schließen lassen, wie ihn schon Richthofen festsetzte, nämlich „nach 1165“.³⁴

²⁸ Editiert in: KARL VON RICHTHOFEN, *Friesische Rechtsquellen*, 1840 (ND 1960) S. 2–29 (Küren), S. 40–80 (Landrechte); JELLE HOEKSTRA, *Die gemeinfriesischen Siebzehn Küren*, 1940; WYBREN JAN BUMA, WILHELM EBEL (Hg.), *Altfriesische Rechtsquellen. Texte und Übersetzungen*, 1963–1977.

²⁹ KROESCHELL, *recht unde unrecht* (wie Anm. 9) S. 156.

³⁰ KROESCHELL, *recht unde unrecht* (wie Anm. 9) S. 156; BUMA/EBEL, *Das Rüstringer Recht* (wie Anm. 27) S. 16.

³¹ Vgl. WYBREN JAN BUMA, WILHELM EBEL (Hg.), *Das Hunsingoer Recht* (Altfriesische Rechtsquellen 4) 1969, S. 128f.

³² Vgl. WYBREN JAN BUMA, WILHELM EBEL (Hg.), *Westlauwersches Recht 1* (Altfriesische Rechtsquellen 6) 1977, S. 142f. Hier handelt es sich um die 13. Küre. Im Rüstringer und Hunsingoer Recht ist es die 14. Küre, welche aber keine Normannen nennt: BUMA/EBEL, *Das Rüstringer Recht* (wie Anm. 27) S. 38f.; BUMA/EBEL, *Das Hunsingoer Recht* (wie Anm. 31) S. 28f.

³³ Vgl. BUMA/EBEL, *Westlauwersches Recht* (wie Anm. 32) S. 17f. Zusammenfassend zur älteren Forschung zu den Küren: HOEKSTRA, *Die gemeinfriesischen Siebzehn Küren* (wie Anm. 28) S. 13ff.

³⁴ RICHTHOFEN, *Untersuchungen* (wie Anm. 19) S. 108. Auch Ebel denkt, obwohl er in anderen Schriften das 11. Jahrhundert akzeptiert, eher an das 12. Jahrhundert: WILHELM EBEL, *Das Ende des friesischen Rechts in Ostfriesland*, in: DERS., *Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland*, 1978, S. 55. Zur Berufung auf Karl: NIKOLAAS EGBERT ALGRA, *De*

Abseits von den Fragen der Datierung, interessiert für diese Untersuchung stärker, was die Küren und Landrechte über die friesischen Gerichtsbeamten berichten: den Schulzen bzw. Frana und den Asega. Aufgaben und Funktionen sollen nun mit Hilfe einer Analyse der Rüstringer Küren und Landrechte herausgestellt werden.

Schulze und Asega in den Rüstringer Küren und Landrechten **Formale Analyse**

Bei der zu analysierenden Quelle handelt es sich um einen Abschnitt aus der Rüstringer Handschrift R¹, welche als edierte Fassung vorliegt.³⁵ Die Handschrift selbst entstand vermutlich um 1300, wobei eine „gewisse Wahrscheinlichkeit für die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts spricht“.³⁶ Bekanntheit erlangte diese Handschrift unter dem Titel „Asegabuch“, unter welchem es 1805 von Tilemann Wiarda bearbeitet und veröffentlicht wurde. Es handelt sich nicht um eine „amtliche“ Redaktion eines Rechtstextes, die Handschrift bzw. ihre Vorlage ist private Kompilation.³⁷

Die Quelle ist in friesischer Sprache verfasst, der Edition ist eine Übersetzung beigelegt, ebenso wie einige erklärende Angaben. Ein Verfasser wird nicht genannt. Der gewählte Abschnitt der Handschrift besteht aus den 17 Küren und 24 Landrechten. In der Edition sind diese Abschnitte durch den Inhalt ausweisende Überschriften gekennzeichnet, diese wurden nachträglich hinzugefügt. Einzelne Paragraphen werden durch einleitende Formeln ausgewiesen (*Thit is thiv forme liodkest*), in der Edition wurden diese Paragraphen durch Zahlenangaben gegliedert.

Inhaltliche Analyse

Zuerst fällt die mündlich anmutende Formulierung der Küren und Landrechte ins Auge – alle Paragraphen beginnen mit einer gleich lautenden Formel, in

tekstfilittiae van de 17 keuren en de 24 landrechten. Een voorbereidend onderzoek, 1966, S. 53ff.

³⁵ Vgl. BUMA/EBEL, Das Rüstringer Recht (wie Anm. 27) besonders S. 32–42 (Küren) und S. 42–59 (Landrechte).

³⁶ BUMA/EBEL, Das Rüstringer Recht (wie Anm. 27) S. 17.

³⁷ Vgl. BUMA/EBEL, Das Rüstringer Recht (wie Anm. 27) S. 19.

der nur die Zahlenwörter ausgetauscht werden: *thit is thiv forme liodkest / thit is thet forme londriucht*. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass die Küren im Vergleich zu den Landrechten kürzer ausfallen und somit die Landrechte sehr viel ausführlicher sind. Einige Inhalte der Küren wiederholen sich in den Landrechten, so behandelt das 20. Landrecht die Entführung eines Friesen durch die *Northman* und die Rückgabe seiner Güter auch gegen den Willen der *liude* bei seiner Rückkehr ins Land. Dasselbe Thema, wenn auch ohne die Nennung der Normannen, behandelt die 14. Küre, allerdings weniger detailreich.

Der Asega spielt in der Quelle eine große Rolle: er wird in der 3., 7., 16. und 17. Küre, sowie im 1., 13. und 23. Landrecht genannt. Hauptsächlich tritt er dabei als Urteilsfinder hervor, denn *by asyga dome*, bei Urteil bzw. Spruch des Asegen, soll beispielsweise eine Buße für ein Vergehen geleistet werden (16. und 17. Küre; 1., 13. und 23. Landrecht). Ebenso *bi asega dome* soll die *huslotha*, der Königszins geleistet werden, wovon die 7. Küre handelt.

Eine detailliertere Beschreibung der Funktion des Asegen liefert die 3. Küre. Hier wird eine Gerichtssituation beschrieben, in der ein Angeklagter *mith tele and mith rede*, also mit Rede und Gegenrede überführt werden soll. Als Richter erscheint nun der Asega, der nach herrschendem Landrecht Urteil sprechen soll. Bedingung für die Ausübung dieses Richteramtes sind der Eid auf den römischen Kaiser und *thet hi fon da liodon ekeren se*, das ihn die Gerichtsgemeinde ausgewählt hat. Die Küren und Landrechte muss er kennen und als unabhängiger Richter agieren, denn er soll *tha fiande alsare tha frionde*, Freund und Feind, besitzlosen Menschen sowie seinen Verwandten gleichermaßen Recht sprechen.

Am Schluss dieser Szene wird geschildert, was passiert, wenn der Asega bestechlich sein sollte. Nimmt er unrechte Geschenke an, kann er mithilfe zweier seiner Amtsgenossen vor Gericht gestellt werden. Nun darf er keine Urteile mehr fällen. Begründet wird dies damit, dass der Asega einem Priester gleichkommt (*thet thi asega thi biteknath thene prestere*), da beide die Augen der heiligen Christenheit seien und denen helfen sollen, *ther hiam seluon nauwet helpa ne mugun*.

Neben dem Asega wird als zweites wichtiges Amt der Frana genannt. Insgesamt taucht der Frana öfter auf als der Asega, er wird in fünf Küren (2., 11., 14., 15., 16.) und acht Landrechten (2., 3., 11., 12., 13., 19., 20., 22.) erwähnt. In der 16. Küre taucht neben dem Frana auch die Bezeichnung *skeltata* auf.

Eine ähnlich detailreiche Beschreibung seiner Aufgaben bzw. der Bedingungen des Amtserwerbs liegt jedoch nicht vor. Hauptsächlich wird er im Zusammenhang mit Bußzahlungen genannt, von denen dem Frana *en and twintich skillinga* gebühren sollen. Der Frana scheint demnach die Durchsetzung des Urteils zu überwachen, da an ihn die Bußzahlungen erfolgen, von denen ihm ein Anteil gewährt wird. Auf Befehl des *skeltata* soll ebenfalls ein Urteil des Asegen durchgeführt werden.

Näheres zu seiner Stellung in der Gerichtsgemeinde berichtet nur das 2. Landrecht. Es handelt von der Veräußerung von Grundbesitz eines unmündigen Kindes durch die Mutter. Wenn dieses Kind nun seinen Besitz, den die Mutter unrechtmäßig weitergegeben hat, zurückfordert, soll ihm die gesamte Gerichtsgemeinde und der Frana bei dieser Aufgabe helfen. Der Frana erscheint hier als Vorsteher der Rechtsgemeinde.

Ergebnis

Bei der Quelle handelt es sich um eine Rechtsaufzeichnung, deren Aufgabe es ist, „menschliches Verhalten normativ zu regeln“.³⁸ So stellt sich die Quelle auch dar: es werden Fallbeispiele genannt und deren Lösung präsentiert. Eine moderne Systematik gibt es nicht. Deshalb können auch nur Umriss der friesischen Gerichtsverfassung aus dieser Quelle erkennbar werden.

Besonders der Asega und seine Rolle werden deutlich, er ist der Rechtskundige der Gerichtsgemeinde, der *liude*, soll Recht sprechen, muss einen Eid ablegen und als Richter unabhängig agieren. Daraus ergibt sich, dass er auch materiell unabhängig sein muss, denn um nicht durch Geschenke beeinflussbar zu sein, muss man selbst genügend besitzen. Er wird durch die Gerichtsgemeinde ausgewählt, was aber nicht unbedingt heißen muss, dass er entsprechend heutigen Maßstäben gewählt wurde. Der Asega wird zudem in die Nähe des Priesters gerückt. Dies kann verschiedene Gründe haben, auf die später noch eingegangen wird.

Beim Frana wird es ungleich schwieriger, ein deutliches Bild seiner Aufgaben zu zeichnen. Er scheint der Vorsteher der Gerichtsgemeinde zu sein, womit er ebenfalls der Vorsteher des Sprengels, eines Gaus sein könnte. Er überwacht die Durchführung des Asegenspruchs. Wer Frana werden kann und wie er ins

³⁸ GERHARD THEUERKAUF, Die Interpretation historischer Quellen, Schwerpunkt: Mittelalter, 2. Aufl. 1997, S. 142.

Amt kommt, darüber kann aus der Quelle nichts erfahren werden. Zudem taucht neben dem Frana auch die Bezeichnung *skeltata* auf. Hierbei scheint es sich aber um eine synonyme Verwendung zu handeln. Um dennoch die gräfliche Gerichtsverfassung besser verstehen zu können, soll diese nun unter Heranziehung weiterer Literatur besser beschrieben werden.

Schulze und Asega in der friesischen Gerichtsversammlung

Wie ersichtlich wurde, wurde die friesische Gerichtsversammlung, der *liodthing*, besonders durch zwei Ämter bestimmt. Auf der einen Seite durch den Asegen, den Rechtskundigen, der Küren und Landrechte kennen und nach diesen sein Urteil sprechen soll. Auf der anderen Seite erscheint der Frana, der als Vertreter des Grafen den Gerichtsvorsitz hält, den Königsbann erteilt und die Durchführung eines Urteils überwacht.

Interessant ist hierbei, dass nur an einer Stelle der Schulze genannt wird. Ansonsten spricht die Quelle fast ausschließlich vom Frana. Aus der Quelle kann nun nichts weiter über den Unterschied der beiden Ämter in Erfahrung gebracht werden, sie wirken sogar gleich, immerhin wird davon gesprochen, dass auf Befehl des Schulzen bzw. *skeltata* ein Urteil des Asegen durchgeführt werden soll, obwohl ansonsten der Frana den Vorsitz in der Gerichtsversammlung hat. Bezeichnen Frana und Schulze dasselbe, werden sie „in allen Quellen unterschiedslos und vollständig gleichbedeutend gebraucht“?³⁹

Um näher zu bestimmen, was hinter diesen Ämtern steht, muss man andere friesische Landschaften und deren Rechtsaufzeichnungen untersuchen. In Westfriesland wird ausdrücklich der Schulze bzw. *skelta* genannt, der als Vertreter des Grafen und Königs fungiert, nach dem auch die Rechtssammlung benannt wird, nämlich das „westfriesische Schulzenrecht“.⁴⁰ Demgegenüber begegnet uns in den gemeinfriesischen Küren aus Rüstringen fast ausschließlich der Frana, der ebenfalls die Grafenrechte wahrnimmt und für ihn stellvertretend Gericht hält. In der lateinischen Fassung wird sogar der Begriff *scultetus* statt Frana in der friesischen Fassung benutzt.⁴¹

³⁹ HECK, Die altfriesische Gerichtsverfassung (wie Anm. 19) S. 37.

⁴⁰ Vgl. BUMA/EBEL, Westlauwersches Recht (wie Anm. 32) S. 75–126: „Das ältere Skelta-recht“; WALTHER STRELLER, Das altwestfriesische Schulzenrecht (Germanistische Abhandlungen 57), 1926; KROESCHELL, recht unde unrecht (wie Anm. 9) S. 160.

⁴¹ HOEKSTRA, Die gemeinfriesischen Siebzehn Küren (wie Anm. 28) S. 132ff.

In der Forschung wurde deshalb lange und ausgiebig über die Ämterbezeichnung gestritten.⁴² Man hielt die lateinische Fassung für die schriftliche Fixierung eines mündlich überlieferten friesischen Textes, der erst später verfasst sein konnte.⁴³ Diese These der „Rückübersetzung“, die von Heck angeführt wurde, dass alle anderen friesischen Texte auf der lateinischen Fassung basierten und es bei der Rückübersetzung zu Fehlern kam, war nicht haltbar.⁴⁴

Seit den Küren und Landrechten wird in neueren Rechtssammlungen, wie dem „Schulzenrecht“, immer öfter der Schulze als Richter bzw. Gerichtsvorsteher genannt.⁴⁵ Bei Frana und Schulzen handelte es sich um zwei verschiedene Ämter, welche auf verschiedenen Ebenen der Länder angeordnet waren.

Der Frana war der Vorsitzende des Landgerichts, welches in erster Linie für Straftaten und schwere Delikte zuständig war.⁴⁶ Dieses Landgericht wurde zu drei festen Terminen, wie es das erste rüstringische Landrecht andeutet, abgehalten. Anders als im Rüstringer Landrecht, wird im Hunsingoer Landrecht ausdrücklich darauf verwiesen, dass der Frana im *liudthing* den Vorsitz hat.⁴⁷

Der Schulze unterstand zur Zeit der Küren und Landrechte dem Frana, er war der Mittelbezirksführer.⁴⁸ Ebenso wie der Frana war er ein gräflicher oder königlicher Beamter, der durch den Grafen eingesetzt und mit einem Lehngut belohnt wird.⁴⁹ Er entspricht dabei nicht dem fränkischen *vicecomes*, sondern dem *centenar*, er ist also der Vorsitzende des Hundertschaftsgerichts, welches

⁴² Richthofen und Heck sehen Frana und Schulze als gleichbedeutend, ihnen folgt Hoekstra, KARL VON RICHTHOFEN, *Altfriesisches Wörterbuch*, 1840 (ND 1970), S. 757: „frana“, HECK, *Die altfriesische Gerichtsverfassung* (wie Anm. 19) S. 37ff.; HOEKSTRA, *Die gemeinfriesischen Siebzehn Küren* (wie Anm. 28) S. 179, unter „frana“ Verweis auf „schulze“. Jaekel weist diese Deutungen zurück und sieht eine Entwicklung, in der der Schulze die ursprüngliche Position des Frana einnimmt: JAEKEL, *Forschungen* (wie Anm. 19) S. 209ff.

⁴³ KROESCHELL, *recht unde unrecht* (wie Anm. 9) S. 157. Kroeschell verweist hier auf Heck: PHILIPP HECK, *Übersetzungsprobleme im Mittelalter*, 1931, S. 33–80.

⁴⁴ ALGRA, *De tekstfilitiae* (wie Anm. 34) S. 112.

⁴⁵ JAEKEL, *Forschungen* (wie Anm. 19) S. 209.

⁴⁶ SIEBS, *Grundlagen* (wie Anm. 19) S. 94.

⁴⁷ BUMA/EBEL, *Das Hunsingoer Recht* (wie Anm. 31) S. 31f.

⁴⁸ GESINE MARTHA AGENA, *Eine Studie über die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse des Norderlandes im 13. und 14. Jahrhundert unter vergleichender Heranziehung des Rüstringer-, Astringer-, Harlinger-, Brokmer- und Emsigerlandes*, 1962, S. 29.

⁴⁹ HECK, *Die altfriesische Gerichtsverfassung* (wie Anm. 19) S. 38.

sich mit minderschweren Delikten auseinandersetzt.⁵⁰ Darüber hinaus leitet der Schulze das militärische Aufgebot des Mittelbezirks, seines Sprengels.⁵¹ Unter gewissen Umständen kann der Schulze aber auch die Leitung des Landgerichts übernehmen, wenn auch nur in Ausnahmefällen und in Vertretung des Frana. Im Gegensatz zum Landgericht ist das Schulzengericht nicht an bestimmte Termine gebunden. Der Schulze hält nach Bedarf Gericht; eine „Dingpflicht“ für alle *liode* wie im Landgericht besteht nicht, es werden nur die beteiligten Parteien und Zeugen hinzu gerufen.⁵²

Asega bedeutet, wie oben schon erwähnt, „Gesetzessprecher“. Wie viele Asegen es in einen Grafschafts- oder Mittelbezirk gegeben hat, lässt sich nicht genau sagen. Für den Grafschaftsbezirk werden, mit Bezug auf die Sage nach dem Ursprung des friesischen Rechts, wie sie z. B. im westlauwerschen Recht vorkommt,⁵³ zwölf Asegen für eine Grafschaft angenommen.⁵⁴ Da es sich hierbei aber um eine mehr symbolische Zahl handelt, die sich auf das Evangelium und die Anzahl der Jünger bezieht, wird die Anzahl der Asegen anders festgelegt worden sein.

Anscheinend hatte jeder Mittelbezirk bzw. jeder Schulzensprengel einen ihm zugewiesenen Asegen.⁵⁵ Hieraus erklärt sich die Anwesenheit mehrerer Asegen im Landgericht, denn je nachdem, wie viele Schulzensprengel es gab, wurde auch die Anzahl der Asegen bestimmt.⁵⁶ Im westlauwerschen Land treten vier Asegen im Landgericht für vier Schulzensprengel auf, in Mittelfriesland gab es durchaus mehr Mittelbezirke, weshalb die Anzahl von Asegen in den einzelnen friesischen Gebieten schwankte.

Die 3. Küre zeigt, wie der Asega zu seinem Amt kommt: Wahl durch die Gerichtsgemeinde und das Ablegen des Amtseids auf den Römischen Kaiser. Es handelte sich aber nicht um eine Wahl im modernen Sinn. Die Gerichtsgemeinde bestand nur aus besitzenden Friesen, also aus Eigenerfden und den *nobiles*. Es hatten nicht alle freien Zugang und zählten damit nicht zu den *liuda*. Darüber hinaus musste man für das Asegenamt materiell unabhängig sein, weshalb nur eine kleine Gruppe überhaupt in Frage kam. Die Wahl kann

⁵⁰ HECK, Die altfriesische Gerichtsverfassung (wie Anm. 19) S. 38; SIEBS, Grundlagen (wie Anm. 19) S. 53.

⁵¹ HECK, Die altfriesische Gerichtsverfassung (wie Anm. 19) S. 42.

⁵² AGENA, Eine Studie (wie Anm. 48) S. 31; JAEKEL, Forschungen (wie Anm. 19) S. 212.

⁵³ BUMA/EBEL, Westlauwersches Recht (wie Anm. 32) S. 128ff.

⁵⁴ Vgl. HECK, Die altfriesische Gerichtsverfassung (wie Anm. 19) S. 60ff.

⁵⁵ Vgl. AGENA, Eine Studie (wie Anm. 48) S. 36.

⁵⁶ Heck vertritt die Ansicht, auch im Schulzensprengel habe es mehrere Asegen gegeben: HECK, Die altfriesische Gerichtsverfassung (wie Anm. 19) S. 56.

man sich demnach mehr als Festlegung auf einen Vertreter der *nobiles* vorstellen. Womöglich wurde das Amt in bestimmten Zeiträumen von verschiedenen Verwandtschaftsverbänden besetzt, wofür es aber keine hinreichenden Belege gibt. Derjenige, der Asega wurde, war also mit Sicherheit einer der *nobiles*.⁵⁷ Ebenso besteht die Möglichkeit, dass ein Asega auf Lebenszeit bestimmt wurde und dass es bestimmte Familien gab, aus deren Reihen sich die Asegen rekrutierten, weshalb sich die Ämterbezeichnung zu ihrem Familiennamen entwickelte.⁵⁸

Der Amtseid wurde vor oder nach der Wahl abgelegt.⁵⁹ Dieser Eid legt fest, dass der Asega gleiches Recht sprechen muss, ob es sich um besitzlose Angeklagte oder um seine Verwandten handelte. Falls der Asega bestechlich war, konnte er durch zwei seiner Amtsgenossen überführt und verurteilt werden. Anschließend durfte der überführte Asega kein Urteil mehr sprechen und wurde damit seines Amtes enthoben. Dies war noch eine harmlose Strafe im Vergleich zur Wüstung des Hauses: in der zweiten Rüstringer Handschrift wird Bestechlichkeit mit dem Niederbrennen des Hauses geahndet.⁶⁰

Der Asega verkündete das Urteil, wobei dieser *asegdom* nicht durch Mitwirkung des Schulzen oder Frana geschah. Es lässt sich jedoch vermuten, dass ein Urteil nur unter Zustimmung der Gerichtsgemeinde zustande kam.⁶¹ Weitere Bedingung für das Asegenamt war die Kenntnis des friesischen Rechts. Er war damit die Person, die für die Überlieferung friesischer Identität Sorge tragen musste, denn neben konkreten Rechtsfällen finden sich auch verschiedene friesische Sagen in den Rechtsquellen.⁶²

Fehdewesen

Nach der Bestimmung der Stellung und der Funktion der friesischen Rechtsämter, soll nun auf seine Aufgabe als Wahrer des Landfriedens eingegangen werden. Zwischen den verschiedenen friesischen Verwandtschafts- und Siedlungsverbänden kam es immer wieder zu

⁵⁷ AGENA, Eine Studie (wie Anm. 48) S. 40.

⁵⁸ JAEKEL, Forschungen (wie Anm. 19) S. 28.

⁵⁹ Vgl. HOEKSTRA, Die gemeinfriesischen Siebzehn Küren (wie Anm. 28) S. 149f.

⁶⁰ BUMA/EBEL, Das Rüstringer Recht (wie Anm. 27) S. 134.

⁶¹ AGENA, Eine Studie (wie Anm. 48) S. 37f.

⁶² Vgl. BUMA/EBEL, Westlauwersches Recht (wie Anm. 32) S. 127ff.: „Die Sage von König Karl und Redbad“.

gewaltsamen Auseinandersetzungen, den Fehden. Hierin begründet sich eine der Hauptaufgaben der Schulzen und Asega, nämlich die Verhinderung oder vielmehr die Beilegung der Auseinandersetzungen zu regeln. Beispielhaft hierfür sind die Bußtaxen, welche in einzelnen Paragraphen für fast jede mögliche Verletzung eine jeweilige Buße festsetzen.⁶³ Wie oft sie dabei erfolgreich waren und es schafften, „einen friedlichen Ausgleich im Gericht herbeizuführen, muß offen bleiben“.⁶⁴

Die Regelung zur Verhinderung oder Beilegung einer Fehde wurde in einem Sühnevertrag festgehalten, der im Gericht bekräftigt wurde. Totschlags-sühnen bedurften dabei der Wahrung bestimmter Formen, „vom feierlichen Sühnegesuch über den Friedenseid bis zum Friedenskuß, dessen Preis freilich in den vereinbarten Bußzahlungen bestand“.⁶⁵

Die ausführlichen Bußtaxen zeigen deutlich, dass die Verhinderung einer Fehde eher selten geschah. Meist wurde zuerst der Weg der Fehde beschritten. Ein Zusatz zur 17. Küre schildert ausführlich den Ablauf einer Fehde: „Wenn man am helllichten Tage und bei scheinender Sonne zwei Heerhaufen sammelt und zwei Heerfahnen aufsteckt und sich (als Anführer) für jeden Schaden verbürgt und die beiden Scharen im Kampfe miteinander zusammenstoßen lässt und jemand dann mit gezogenem und blutigem Schwert davonläuft, so soll er [der Anführer] alles, was er [der einzelne Kriegsgenosse] dann an Verletzungen und Totschlägen verübt hat, nach Aussage des Gerichtsschreibers als unleugbar völlig büßen und darf wegen dieser Tat keine Unschuldseide auf die Reliquien schwören.“⁶⁶

Die Fehde beginnt also mit zwei Heerführern, die ihre Heerfahne aufstecken und ihre Anhänger auffordern, ihnen in den Kampf zu folgen. Dabei versprechen sie ihrer Gefolgschaft Freistellung von der Bußstrafe, die sie nach der Fehde erwarten könnte, sie bürgen für den Schaden.⁶⁷

Zwar gibt es in den Rechtsquellen Belege dafür, dass auch Besitzlose eine Fehde angeführt haben und deshalb jeder Teilnehmer eines Fehdezuges mit seinem eigenem Vermögen haftbar gemacht wurde. Der hier zitierte Zusatz zur 17. Küre verdeutlicht aber, dass besonders die Reichen und Mächtigen, die *divites* und *potentes*, sich eine Fehde und die möglichen Folgekosten

⁶³ Vgl. RUDOLF HIS, Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter, 1901, S. 223–323.

⁶⁴ KROESCHELL, recht unde unrecht (wie Anm. 9) S. 162.

⁶⁵ KROESCHELL, recht unde unrecht (wie Anm. 9) S. 163.

⁶⁶ BUMA/EBEL, Das Rüstringer Recht (wie Anm. 27) S. 77.

⁶⁷ HIS, Das Strafrecht (wie Anm. 63) S. 61ff.

leisten konnten.⁶⁸ Die berühmte „Menalda-Fehde“ von 1295 zeugt von verschiedenen *nobiles*, die miteinander konkurrierten.⁶⁹ Mancherorts hatten die Schulzen und Asegen wohl kein überaus großes Interesse an einer Verhinderung der Auseinandersetzungen, immerhin war es vermutlich ihre Verwandtschaft, von denen Fehden ausgingen, da sich beide aus den Gruppen der mächtigen Verwandtschaftsverbände rekrutierten. Darüber hinaus war die Struktur der Verfassung nicht sonderlich hilfreich, um Fehden zu verhindern. Denn sobald es sich um großflächige Fehden zwischen verschiedenen Siedlungsverbänden handelte, waren die Schulzen und Asegen machtlos, da sie nur in ihren Bezirken Einfluss besaßen.⁷⁰ Auch die christliche Landfriedensbewegung veränderte nur wenig am friesischen Fehdewesen. Allerdings spielten Geistliche eine nicht geringe Rolle bei der Beilegung der Fehden, sie traten oft als Vermittler oder Schiedsleute auf.⁷¹

„Zweite Christianisierung“ und die Rolle des Asegen

Dass die Geistlichkeit eine solch wichtige Rolle neben den „offiziellen“ Rechtsvertretern hatte, ist keine Selbstverständlichkeit. Macht und Einfluss der Kirche standen zu Beginn des 11. Jahrhunderts auf nicht so festen Füßen, wie man es nach knapp zweieinhalb Jahrhunderten herrschenden Christentums annehmen würde. Im nördlichen Küstengebiet trifft die Geistlichkeit immer wieder auf praktiziertes Heidentum. Erzbischof Adalbert von Bremen beschwert sich noch Mitte des 11. Jahrhunderts über die vielen Menschen in seiner Diözese, die erfüllt seien von den Irrtümern der Heiden, *paganorum erroribus* – woraus deutlich wird, dass bäuerliches Heidentum „im frühen 11. Jahrhundert keineswegs nur ein lokales, vereinzelter Problem“ war.⁷² Welche Gründe hat nun dieses bäuerliche Heidentum und inwieweit

⁶⁸ KROESCHELL, recht unde unrecht (wie Anm. 9) S. 163.

⁶⁹ HEINRICH SCHMIDT, Eine friesische Fehde. Die „Menalda-Fehde“ von 1295, in: DERS., Ostfriesland und Oldenburg. Gesammelte Beiträge zur norddeutschen Landesgeschichte, 2008, S. 461–490.

⁷⁰ SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 933.

⁷¹ KROESCHELL, recht unde unrecht (wie Anm. 9) S. 163; SCHMIDT, Eine friesische Fehde (wie Anm. 69) S. 478f.

⁷² HEINRICH SCHMIDT, Kirchbau und „zweite Christianisierung“ im friesisch-sächsischen Küstengebiet während des hohen Mittelalters, in: DERS., Ostfriesland und Oldenburg, Ostfriesland und Oldenburg. Gesammelte Beiträge zur norddeutschen Landesgeschichte, Aurich 2008, S. 193–220, S. 194f.

spielt der Asega hierbei eine Rolle? Zur Klärung dieser Frage soll eine Quelle herangezogen und analysiert werden.

Bericht des Adalbold von Utrecht

Formale Analyse

Bei der Quelle handelt es sich um einen Auszug aus einem größeren Geschichtswerk, nämlich der *Gesta episcoporum Cameracensium*. Diese handelt von der Bistumsgeschichte von Cambrai und wurde von Bischof Gerhard I. (1012–1051) in Auftrag gegeben. Der Entstehungszeitpunkt lässt sich wohl auf die Mitte des 11. Jahrhunderts datieren. Näheres über den Verfasser ist nicht bekannt, außer dass er eine Lebensbeschreibung des heiligen Gaugerich von Kamerijk verfasst habe.⁷³ In der Einleitung seines Werks äußert der Verfasser seine Kenntnisse der Bistumsgeschichte aus dem Archiv des Bistums und verschiedener anderer Klöster bezogen zu haben.⁷⁴ Das gesamte Werk wurde 1846 in den Monumenta Germaniae Historica von Ludwig Conrad Bethmann ediert. Der angesprochene Abschnitt befindet sich im Liber III der *Gesta*. Der Verfasser schildert Vorkommnisse, die vermutlich im südwestlichen Friesland geschehen sind, im Bereich Adalbolds, des Bischofs von Utrecht (1010–1026), der auch namentlich genannt wird. Dabei handelt es sich um einen Verfasser, der ausdrücklich aus dem kirchlichen Umfeld stammt und demnach die Geschehnisse einseitig wiedergibt.

Inhaltliche Analyse

Die Quelle handelt von den friesischen Küstenbewohnern der Utrechter Diözese, *aquaticorum Frisonum*, welche sich davor scheuen, zu Ostern *eucharistiam* genießen zu wollen. Die Priester ermahnen die Menschen zum Abendmahlsbesuch, einige überlegen auch, ob sie nicht doch teilnehmen sollten, bis ein Mann, *qui maior ceteris aderat*, ihnen davon abrät: wer das Abendmahl empfangen, werde noch im selben Jahr sterben. Er selbst wolle

⁷³ Wilhelm WATTENBACH, Robert HOLTZMANN, Franz-Josef SCHMALE, Deutsche Geschichtsquellen im Mittelalter, Die Zeit der Sachsen und Salier 1: Das Zeitalter des Ottonischen Staates (900–1050), 1967, S. 154.

⁷⁴ *Gesta episcoporum Cameracensium*, ed. LUDWIG CONRAD BETHMANN, in: MGH SS 7, 1846, S. 393–525, hier S. 472f.

lieber einen Becher Bier genießen, als die Eucharistie zu empfangen. Alle hören auf den Mann, der wohl eine herausgehobene Stellung innehat – *maior erat villulae* – und anschließend trinkt der Mann reichlich Bier, reitet fort und fällt tot vom Pferd. Trotz der Gotteslästerung wird der Mann nun in geweihter Erde bestattet und erst das Eingreifen des Bischofs macht eine Exhumierung möglich, die vorher aus Angst vor seinen Verwandten vor Ort nicht durchgeführt wurde.

Die Friesen verweigern sich hier dem Abendmahl, offensichtlich nicht aus Gleichgültigkeit gegenüber christlichen Riten oder dem Fehlen einer kirchlichen Infrastruktur, immerhin mahnen die Priester zum Besuch, was darauf schließen lässt, dass es durchaus nicht an Kirchbauten an dem Ort fehlte, an dem die Geschichte spielt. Vielmehr scheinen die Bewohner hier dem angesehenen Mann zu folgen, der offenbar mystisches Wissen besitzt oder zumindest wird dies von den friesischen Bewohnern angenommen. Durch seine Aussagen wird aus dem Heilstiftenden Abendmahl ein böser Zauber, der den Tod bringt. Natürlich mag sich die Gefolgschaft der Bewohner aus seiner sozialen Position und aus der Angst vor seiner Verwandtschaft speisen. Dieser Mächtige, der sich sogar Pferd und Kriegsknecht leisten kann, hat auch nach seinem Tode immerhin soviel Einfluss, dass die örtlichen Priester nicht allein für seine Exhumierung sorgen können. Dennoch: die Ablehnung des Mannes gegenüber dem Abendmahl muss sich aus der Kenntnis des Heidentums speisen. Demnach könnte man in ihm einen Asegen sehen, einen *wisen* Mann, jemanden, der das Recht und seine Überlieferung kennen musste. Wenn man nun die Nähe zwischen germanischer Religion und der germanischen Rechtsprechung voraussetzt, deutet viel darauf hin, in dem geschilderten Mann einen Asega zu sehen.⁷⁵

Ergebnis

Die Quelle eröffnet einen Blick in die friesischen Verhältnisse im frühen 11. Jahrhundert und offenbart, trotz einer eindeutigen Schmähung des mächtigen Mannes, dass die Kirche im 11. Jahrhundert gegen konkurrierende Glaubensvorstellungen kämpfen musste. Dabei spielten die friesischen

⁷⁵ Der Asega soll aus dem heidnisch-germanischen Priester hervorgegangen sein: RICHTHOFEN, Untersuchungen (wie Anm. 19) S. 455ff.; JAEKEL, Forschungen (wie Anm. 19) S. 28ff.

Asegen vermutlich eine Hauptrolle, waren sie doch meist auch die mächtigsten vor Ort. Falls sie noch nicht christianisiert waren, konnten sie durchaus den Vertretern des Christentums ein Dorn im Auge sein. Damit war der Asega nicht nur der Rechtsfinder der Gemeinde; seine soziale Position machte ihn zu einem Wortführer auch in sakralen Angelegenheiten, selbst wenn er kein heidnischer Priester war.⁷⁶ Dass diese Macht sich vor allem aus seinem Besitz und nicht aus dem Asegenamt selbst speiste, ist kein Argument dagegen; schließlich wurde nur derjenige Asega, der diese Macht von Hause aus mitbrachte.

Der Priester und der Asega

Die Situation in Friesland änderte sich im Laufe des 11. Jahrhunderts. Mit zunehmender Dauer verschwanden die heidnischen Bräuche oder verbanden sich mit einer christlichen Bedeutung. Diese Entwicklung bezeugt Adam von Bremen, der um 1075 für den bremischen Teil Frieslands schon fast 50 Kirchen zählt.⁷⁷ Allmählich verlor das heidnische Brauchtum an Anziehungskraft, womöglich durch die Agitationsbemühungen der Kirche; aber auch durch Axtarbeiten, denn noch zu Beginn des 11. Jahrhunderts möchte Erzbischof Unwan die Kirchenholzbauten in seiner Bremer Diözese erneuern lassen – ein indirekter Hinweis auf die Mengen an heidnisch-heiligen Hainen, den kultischen Orten der Zusammenkunft, die es zu dieser Zeit immer noch gab und die in Konkurrenz zu den christlich-heiligen Orten standen.

Neben den Aktivitäten der Kirche erhöhte sich auch die soziale Mobilität in den bäuerlichen Küstengebieten durch eine Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen. Mit dieser Entwicklung ging ein Wunsch nach einer intensiveren kirchlichen Heilsvermittlung einher, ein Mentalitätswandel setzte ein.⁷⁸ Die Kirche spielte von nun an in der Wahrnehmung der Menschen eine größere Rolle, das „veränderte religiöse Bewusstsein veränderte die Maßstäbe der Wirklichkeitserfahrung“.⁷⁹ Man identifizierte sich mit dem Christentum und der Kirche und falls man die materielle Möglichkeit

⁷⁶ WILHELM EBEL, Über das Priesterzeugnis im friesischen Recht, in: DERS., Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland, 1978, S. 19–34, hier S. 33.

⁷⁷ SCHMIDT, Kirchbau (wie Anm. 72) S. 197.

⁷⁸ SCHMIDT, Kirchbau (wie Anm. 72) S. 200.

⁷⁹ SCHMIDT, Kirchbau (wie Anm. 72) S. 200.

besaß, also zu den *divites* und *potentes* gehörte, wollte man die Kirche in seine Nähe, ins Dorf holen.⁸⁰

Dieser Mentalitätswandel spiegelt sich in den Rechtsquellen wieder. Ablesbar ist er daran, dass im friesischen Recht „der christliche Priester ungewöhnlich oft erwähnt wird“.⁸¹ Damit ist aber nicht die Rolle des Priesters in der kirchlichen Gerichtsbarkeit, also im Rahmen der Sendgerichtsbarkeit gemeint. Auch im weltlichen Recht spielte der Priester neben den weltlichen Vertretern eine gewichtige Rolle. Interessanterweise aber kann für das geistliche Recht festgestellt werden, dass hier auch der Asega neben dem Priester eine Rolle spielt: er „soll bei ihm sitzen und ein dem Recht entsprechendes Urteil finden“.⁸²

Neben den Tätigkeiten als Vermittler und Schiedsleute, waren die Priester auch für die Bezeugung und Herstellung von Urkunden zuständig. Sie konnten Lesen und Schreiben, waren im Besitz von Siegeln und daher prädestiniert als Urkundsperson für allerlei Rechtsgeschäfte, vom Kaufvertrag, über Schenkungen, Grenzverträgen bis hin zu Rentenverträgen, die vor einem Pfarrer und meist zwei Zeugen geschlossen und besiegelt wurden.⁸³ Die Ausübung des Notariats war zwar durch Papst Innozenz III. (1198–1216) allen Geistlichen bei Strafandrohung verboten worden, für Friesland setzte sich aber ein gegenteiliges Gewohnheitsrecht durch.⁸⁴

Es lassen sich viele weitere Fälle aufzeigen, in denen Priester im weltlichen Recht auftraten, beispielsweise als Zeugen oder sogar aktiv an der Wahl von Landrichtern, wie im Fall der Upstalsboomgesetze von 1323, beteiligt sind.⁸⁵ Es erscheint so, als dass nach der Durchdringung Frieslands durch das Christentum auch ältere friesische Rechtsvorstellungen an den neuen Gegebenheiten aktualisiert wurden. Die altfriesische Rechtsvorstellung, die keine Trennung in geistliches und weltliches Recht kannte, sowie die Verbundenheit des Geistlichen mit seiner Gemeinde und die daraus entstehende Autorität mögen eine Erklärung bilden.⁸⁶ Damit wurde aus dem

⁸⁰ SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 919.

⁸¹ Vgl. EBEL, Priesterzeugnis (wie Anm. 76) S. 2. Er verweist auf die verschiedenen friesischen Bezeichnungen für den Priester: *prestere*, *havdprester* (= Hauptpriester im Gegensatz zum *kapellapapa*), *papa*, *tsiurkhera* (= *kerkhera*, Kirchenherr), *persona*.

⁸² BUMA/EBEL, Das Rüstringer Recht (wie Anm. 27) S. 112f.

⁸³ Vgl. EBEL, Priesterzeugnis (wie Anm. 76) S. 25f. Hier findet sich auch eine Aufstellung von Urkunden aus dem Ostfriesischen Urkundenbuch als Beleg für die notarielle Betätigung der Priester.

⁸⁴ Vgl. EBEL, Priesterzeugnis (wie Anm. 76) S. 26.

⁸⁵ Vgl. EBEL, Priesterzeugnis (wie Anm. 76) S. 21ff.

⁸⁶ Vgl. EBEL, Priesterzeugnis (wie Anm. 76) S. 33f.

Priester auch ein Konkurrent des Asegen, der nun nicht mehr den alleinigen Anspruch auf die Deutung der religiösen Vorstellungswelt seiner Gemeinde hatte. Dies kann aber nicht als hinreichend gelten. Die Fähigkeit der Priester zu Schreiben und Urkunden zu besiegeln, spielt eine wesentlichere Rolle. Die geistliche Infrastruktur bildet eine der Grundlagen, die die mündliche friesische Überlieferung durch eine Schriftliche ersetzt – wenn auch nur langsam und in vielen Einzelschritten, so zeugen davon doch die Entstehungen der einzelnen friesischen Rechtsquellen.⁸⁷

3. Die Zeit der Redjeven

Landesausbau und die Entstehung der Landesgemeinden

Als 1220 die Stadt Bremen mit den Rüstringer Friesen einen Vertrag abschloss, stand den städtischen Vertretern eine kollegiale Gruppe gegenüber, die *sedecim coniurati de terra*, die sechzehn „Geschworenen des Landes“. Dieses Kollegium bildete die leitende Institution der Rüstringer Landesgemeinde.⁸⁸ Seit dem Ende der Normannenzeit und der inneren Konsolidierung der friesischen Gebiete im 11. Jahrhundert hat sich ein Verfassungswandel vollzogen, für den die Nennung dieser „Geschworenen“ das erste Zeugnis ist. In der Folgezeit treten auch in den anderen friesischen Gebieten *redieva*, Redjeven auf, die anscheinend die Schulzen und Asegen abgelöst haben.

Vorraussetzung und Begleiterscheinung – weil in einer kausalen Beziehung stehend – war der Landesausbau in Friesland. Dieser bedeutete eine Zunahme der Siedlungsdichte, die wiederum verbunden war mit einem Wachstum des bäuerlichen Wohlstands. Beides wurde nur durch den Deichschlag an der Nordseeküste ermöglicht.⁸⁹ Dieser „goldene Reif um Friesland“ entstand aber erst nach und nach im Laufe des 11. bis zum 13. Jahrhundert, beginnend mit Wällen um Dörfer, die dann zum Schutz der Weideflächen miteinander verbunden wurden. Demnach konnten auch erst allmählich Ackerfluren ausgeweitet oder neues Marschland erschlossen werden.

⁸⁷ Die Sage vom Ursprung des friesischen Rechts ist „zweifelloso von einem Geistlichen geschrieben“ worden: AGENA, Eine Studie (wie Anm. 48) S. 34.

⁸⁸ Vgl. SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 959.

⁸⁹ SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 947.

Bedingung dieses Deichschlages war die soziale Struktur Frieslands, die eine andere war als im restlichen Reichsgebiet. Falls es ständische Strukturen gab, wurden diese seit der Normannenzeit vermutlich durchlässiger und lösten sich auf.⁹⁰ Besonders die freien bäuerlichen Besitzer scheinen „das soziale Bild Frieslands in auffälliger Weise bestimmt zu haben“.⁹¹ Und diese freien Bauern prägten nun auch die Wahrnehmung der Friesen selbst, so dass für diese die eigene Freiheit, also die Freiheit von der Grundherrschaft, zu einem Merkmal der friesischen Stammesidentität wurde.⁹² Zwar wäre es übertrieben, von einer grundlegenden Freiheit jedes einzelnen Individuums zu sprechen. Der *maior villulae* ist z. B. ein eindeutiger Hinweis auf soziale Unterschiede innerhalb der sozialen Struktur Frieslands. Dennoch scheinen diese sozialen Unterschiede nicht so stark bestanden zu haben, dass die *divites et potentes* grundherrliche Rechte wahrnehmen konnten.

Der Deichbau, der als eine gemeinschaftliche Arbeit organisiert wurde, scheint zudem die genossenschaftliche Zusammenarbeit intensiviert und damit auch die Idee der friesischen Freiheit verstärkt zu haben.⁹³ Allerdings ist diese Intensivierung auch nicht zu denken ohne die Konflikte, die seit dem Ende der Normannenzeit mit den auswärtigen Inhabern von Grafenrechten in Friesland geführt wurden. Immer wieder kamen auswärtige Herren nach Friesland und forderten ihre Rechte ein, seien es holländische oder sächsische Grafen. Den Grafen wollte man sich nicht unterwerfen, man bekämpfte sie erfolgreich.⁹⁴ Diese Erfolge erschütterten die gräfliche Rechtsposition in Friesland und bestätigten die „friesischen Tendenzen zur Eigenständigkeit“.⁹⁵ Wie die innere Verfassungsstruktur zu dieser Zeit aussah, lässt sich aufgrund der geringen Quellendichte kaum sagen. Es deutet aber vieles daraufhin, dass zumindest der Schulze als Amt weiter besteht und der Vorsteher seines Mittelbezirkes blieb. Ein eindrückliches Bild davon liefert ein Zusatz zu den Hunsingoer Küren: „Wenn irgendwo ein Skeltata in die Gebiete der Sachsen zieht und er von dort den hohen Helm und den roten Schild und den

⁹⁰ HAJO VAN LENGEN, Bauernfreiheit und Häuptlingsherrlichkeit im Mittelalter, in: KARL-ERNST BEHRE, HAJO VAN LENGEN, Ostfriesland. Geschichte und Gestalt einer Kulturlandschaft, 1995, S. 113–134, hier S. 114.

⁹¹ SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 945.

⁹² Vgl. HEINRICH SCHMIDT, Stammesbewusstsein, bäuerliche Landesgemeinde und politische Identität im mittelalterlichen Friesland, in: PETER MORAW (Hg.), Regionale Identität und soziale Gruppen im Mittelalter (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 14), 1992, S. 15–39, hier S. 16f.

⁹³ LENGEN, Bauernfreiheit (wie Anm. 90) S. 114f.

⁹⁴ SCHMIDT, Politische Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 3) S. 25ff.

⁹⁵ SCHMIDT, Politische Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 3) S. 26.

gerüsteten Ritter holt, so soll man ihn, wenn er in die Gebiete der Friesen kommt und er Männer erschlägt (und) Burgen niederbrennt, ins Nordmeer führen; dann darf man für sein Leben kein Geld bieten.“⁹⁶

Ob das Amt des Asega ebenfalls bestehen bleibt, kann nicht belegt werden. Dass sich die gräfliche Verfassungsstruktur nur langsam zu einer genossenschaftlich-organisierten Verfassung entwickelte, kann man hieraus jedoch entnehmen.

Neben den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umbrüchen zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert spielte auch die religiöse Entwicklung eine Rolle bei der Entstehung der Landesgemeinden. Mit dem Landesausbau ging eine Verdichtung des Pfarrnetzes einher, bis sogar vielfach eine Identität von Kirchspiel und Dorf eintrat.⁹⁷ Die Kirche wurde zum Zentrum der Gemeinde, in geistlichen und weltlichen Belangen. Die Mächtigen wollten eine Kirche in ihrer Nähe haben; Kirchbauten wurden zwar immer noch auf Initiative der Bischöfe gebaut, aber es mehrten sich Kirchen, die durch reiche Friesen gestiftet wurden. Ab dem 12. Jahrhundert ging die Selbstständigkeit religiöser Aktivität in Friesland so weit, dass z. B. im Rüstringer Sendrecht festgehalten wurde, dass alle Friesen auf ihrem Gut Kirchen errichten könnten, ohne den Einspruch eines Bischofs oder Probstes.⁹⁸

Die ursprünglichen friesischen Gebiete entwickelten sich also im 12. und 13. Jahrhundert durch den Landesausbau zu den Landesgemeinden. Als ihre Vorsteher fungierten die Redjeven, dennoch kann man auch den Schulzen noch in den Quellen finden. Was zeichnet nun den Redjeven aus? Dazu soll wiederum das Rüstringer Recht herangezogen und analysiert werden.

Die Redjeven im Rüstringer Recht Formale Analyse

Bei der zu untersuchenden Quelle handelt es sich um einen weiteren Abschnitt der Rüstringer Handschrift R¹. Der Abschnitt umfasst die Kapitel VIII und IX, welche unter den Titeln „Die alten Rüstringer Küren“ und „Die

⁹⁶ BUMA/EBEL, Das Hunsingoer Recht (wie Anm. 31) S. 46f.

⁹⁷ SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 950.

⁹⁸ BUMA/EBEL, Das Rüstringer Recht (wie Anm. 27) S. 112f., zitiert nach SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 954.

neuen Rüstringer Küren“ aufgenommen wurden.⁹⁹ Es handelt es sich um einen Abschnitt, der nur Rüstringen betrifft und sich ausschließlich mit weltlichem Recht beschäftigt.

Die Quelle ist in friesischer Sprache verfasst und liegt in der Edition mit einer neuhochdeutschen Übersetzung und erklärenden Angaben vor. Die Quelle ist gegliedert in einzelne Paragraphen, welche durch eine formelhafte Einleitung gekennzeichnet werden: *thit is thi erosta kere; thit is thi forma nia kere*.

Inhaltliche Analyse

Der Abschnitt der Handschrift weist hohe Ähnlichkeit mit den Siebzehn Küren auf, was an der formelhaften Einleitung erkennbar ist, die sich bei den alten und neuen Rüstringer Küren nur insoweit unterscheidet, dass es sich nicht um *liodkest* handelt, Volksküren, die in ganz Friesland Geltung besaßen, sondern um Küren, die *mith ethon bisweren midda alle Riostringon*, inmitten aller Rüstringer mit Eiden beschworen und damit nur im Rüstringer Gebiet galten. Beide untersuchten Kapitel orientieren sich offensichtlich an den gemeinfriesischen Küren, zumindest die alten Küren umfassen 17, die neuen Küren immerhin zwölf Paragraphen. Auch die Vorrede mit Bezug zu König Karl wurde mit einer Abwandlung auf Rüstringen zum Teil übernommen.

Die Redjeven finden sich, als *redieua*, insgesamt neun Mal im angesprochenen Abschnitt, davon vier Mal in den alten Küren (Küren 2, 4, 5, 13) und fünf Mal in den neuen Küren (Küren 1, 2, 5, 8, 12). Diese behandeln verschiedene Themen, von der Schadensbezeugung durch den Redjeven bis zu Handlungsanweisungen, wie der Redjeve vor Gericht entscheiden soll.

Die dreizehnte alte Küre erklärt, dass der Redjeve nicht bestechlich sein durfte. Falls man ihn dieses Vergehens überführt, durfte er kein Redjevenamt mehr ausüben und musste eine Strafe von 8 Mark Silber zahlen. Die neuen Küren 1 und 2 erläutern, dass dem Armen eher Recht zugesprochen werden soll als dem Reichen. Sollte der Redjeve dem Armen dies verweigern, sei es rechtens, ihn des Amtes zu entheben. Der Redjeve sagte auch die Volksversammlung (*menene warf*) an, wie die vierte alte Küre berichtet.

⁹⁹ BUMA/EBEL, Das Rüstringer Recht (wie Anm. 27).

Die Bezeugung eines Schadens, z. B. eines niedergebrannten Hauses (2. alte Küre, 5. neue Küre), wurde ebenfalls durch den Redjeven durchgeführt, wie auch die Bezeugung, dass jemand in Notwehr einen Totschlag begangen hat (5. alte Küre). Hierbei wird deutlich, dass es mehrere Redjeven in einem Landesviertel gab, weil von den *redieua* in der Mehrzahl gesprochen wird: *ther binna tha fiardandele se* (die im Landesviertel sind). Zudem war der Redjeve zuständig, wenn ein Erbe geteilt wurde (8. neue Küre).

In den neuen und alten Rüstringer Küren kommen neben dem Redjeven noch weitere Amtsbezeichnungen vor, welche sich aus der Quelle jedoch nur unzureichend erklären. Zum einen findet man die Bezeichnungen *bonnere* und *hodere*, zum anderen den *aldirmon*. In der 13. alten Küre wird von dem *bonnere* oder *hodere* gesprochen, der gegen den Willen des Redjeven handeln und deshalb zu einer Strafe von 30 Mark verurteilt werden darf. Hier taucht auch der *aldirmon* auf, der anscheinend die vom Redjeven auferlegten Bußen einzuziehen hatte. Falls er diese Aufgabe nicht erledigte, sollte er diese Bußen aus eigener Tasche zahlen. Über den *aldirmon* erfährt man weiter, dass er bei einer Erbteilung ebenfalls tätig sein kann (8. neue Küre). Im Falle einer falschen Bezeugung, bei der der Redjeve dem *aldirmon* nicht zustimmt, kann der *aldirmon* sogar zum „Vogelfreien“ vor dem weltlichen Recht erklärt werden, falls er nicht die Strafe von 100 Mark zu zahlen bereit ist.

Ergebnis

Die alten und neuen Rüstringer Küren spielen auf die gemeinfriesischen 17 Küren an. Es handelt sich um neue Rechtssetzungen, welche sich aber an der Struktur des älteren, gemeinfriesischen Rechts orientieren. Statt Geltung für alle Friesen zu beanspruchen, werden die neuen Rechtsparagrafen nur für Rüstringen festgesetzt. An den Inhalten der Küren erkennt man, dass hier die älteren gemeinfriesischen Küren als Vorlage für die alten und neuen Küren dienten.

Der bedeutendste Unterschied ist das neue Amt des Richters, der durchweg als *redieua*, als Redjeve bezeichnet wird. Es findet sich im untersuchten Abschnitt kein Asega mehr, der neben dem Redjeven das Richteramt ausführt oder als Rechtskundiger dient. Dass der Redjeve aber viel vom Asegen übernommen hat, lässt sich anhand der 13. alten Küre und den beiden ersten neuen Küren erkennen: die Bestechlichkeit des Redjeven wird wie beim

Asegen bestraft und er darf sein Amt nicht mehr ausführen; genauso soll er den Armen eher als den Reichen Recht sprechen.

Leider finden sich in den alten und neuen Rüstringer Küren weiterhin keine Bestimmungen über Amtsdauer und Wahl des Redjeven, auch fehlen genaue Angaben über die Anzahl in den Vierteln. Nur dass es in einem Landesviertel wohl mehrere Redjeven gab, lässt sich mit einiger Sicherheit aus dem Abschnitt erschließen. Darüber hinaus bleiben die Amtsbezeichnungen *bonnere*, *hodere* und *aldirmon* im Unklaren. Nur durch die Heranziehung weiterer Literatur kann man sie entweder als Mittelbezirksführer oder Gerichtsdieners identifizieren, der sich wohl aus dem Kreis der Redjeven rekrutierte und eventuell Aufgaben des Schulzen übernahm.¹⁰⁰ Die Nennung des *skeltata* in der 15. Küre zeigt, dass es wohl noch Personen gab, die gräfliches Lehnsgut verwalteten (da die Küre von der Vererbung desselben handelt), aber in der Verfassungsstruktur keine Rolle mehr spielten.

Bei diesem Abschnitt des Rüstringer Rechts wird deutlich, dass es sich um eine traditionelle Rechtssammlung handelt, die keine systematische Aufzeichnung bietet, sondern nur Schlaglichter auf die Verfassungsstruktur wirft. Deutlich wurde, dass die Rolle des Asegen, nämlich die des Richters, auf den Redjeven übergeht und sich mit weiteren Rechten verbindet, die, durch das Verschwinden bzw. die Zurückdrängung der Macht der Grafen, ins Redjevenamt einfließen.

Die Redjeven in der Konsulatsverfassung

Um das Bild, welches durch die Quellenanalyse gewonnen wurde, nun zu vervollständigen, soll anhand weiterführender Literatur der Redjeve in der so genannten Konsulatsverfassung dargestellt werden.

Die Redjeven waren Vorsteher der Landesgemeinden. Sie standen an der Spitze des Landesaufgebots, schlossen Verträge mit den umliegenden

¹⁰⁰ AGENA, Eine Studie (wie Anm. 48) S. 11. Sie vermutet hinter den *aldirmon* die Mittelbezirksführer, in den *bonnere* und *hodere* die Gerichtsdieners oder Urteilsvollstrecker. Heck sieht in den *hodere* die Mittelbezirksführer: HECK, Die altfriesische Gerichtsverfassung (wie Anm. 19) S. 151. König sieht in beiden Ämtern militärisch-polizeiliche und richterliche Funktionen und unterstellt die *aldirmon* den *hodere*: JOSEPH KÖNIG, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 2), 1955, S. 22.

Mächten, wie beispielhaft anhand des Vertrages zwischen der *terra* Rüstringen und der Stadt Bremen sichtbar wurde, sie verwalteten die Landesgemeinde und sie waren ebenfalls die Richter der friesischen Gebiete. Nach ihrer lateinischen Bezeichnung *consules* wurde diese friesische Selbstverwaltung „Konsulatsverfassung“ genannt.

Die Redjeven vereinen eine Reihe von Funktionen, die während der Zeit der Grafen auf verschiedene Ämter verteilt waren. Grundlage dieser Bündelung ist die genossenschaftliche Gemeindebildung, die die bisherige, herrschaftlichorientierte Verfassungsordnung der Grafenzeit überflüssig machte. Ausdruck dieser genossenschaftlichen Gemeindebildung ist in besonderem Maße die Bestimmung, „dieses Amt müsse jährlich wechseln, sei es durch Wahl oder festgelegten ‚Umgang‘ von einem berechtigten Hof zum anderen“.¹⁰¹ Was im Hinblick auf die Asegen nur vermutet werden konnte, nämlich dass ihr Amt in bestimmten Zeitabständen weitergegeben wurde, ist in der Konsulatsverfassung fester Bestandteil und Ausdruck der genossenschaftlichen Organisationsstruktur. Es bestand jedoch nicht für jeden Friesen die Möglichkeit, das Amt wahrzunehmen. Redjeve konnte nur der werden, der materiell unabhängig war. Auf „Besitz und Verwandtschaft gegründete örtliche Machtunterschiede und Abhängigkeitsverhältnisse“ blieben weiterhin die bestimmenden Faktoren des öffentlichen Lebens.¹⁰² Zwar kann in der Übergangszeit von der Grafschafts- zur Konsulatsverfassung durchaus von einer steigenden sozialen Mobilität gesprochen werden, die stärkere genossenschaftliche Tendenzen erzeugte und damit vermutlich auch den Kreis der Zugangsberechtigten zum Richteramt erweiterte.¹⁰³ Im Brokmer Recht wird zwar mit dem Fall gerechnet, dass ein Redjeve ein schlechteres oder sogar kein Haus besitzt.¹⁰⁴ Die realen Wahlmöglichkeiten werden aber dennoch beschränkt gewesen sein und das Richteramt wurde weiterhin vorwiegend an die besitzenden Verwandtschaftsverbände vergeben. Der grundsätzliche Wechsel im Amt zeigt aber das ausgeprägte Genossenschaftsbewusstsein der friesischen Landesgemeinden. Im Brokmerland war das genossenschaftliche Bewusstsein sogar soweit ausgeprägt, dass, neben den *talemannen*, Geschworene eingesetzt wurden, *iurati*, welche im Falle einer

¹⁰¹ SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 959.

¹⁰² SCHMIDT, Politische Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 3) S. 32.

¹⁰³ Vgl. HEINRICH SCHMIDT, Adel und Bauern im friesischen Mittelalter, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 45 (1973) S. 45–95, hier S. 58.

¹⁰⁴ WYBREN JAN BUMA, WILHELM EBEL, Das Brokmer Recht (Altfriesische Rechtsquellen 2) 1965, S. 30ff.

Rechtsbeugung der Redjeven als zusätzliches Kontrollsystem agierten, um die „verantwortlichen Ratgeber zur Rechenschaft ziehen zu können“.¹⁰⁵

Die innere Struktur der Landesgemeinde weist in vielen Fällen eine Unterteilung in vier Landesviertel auf, sog. *fiardandele*. Diese Viertel waren nochmals unterteilt in einzelne „Amts- und Gerichtsbezirke eines Richters oder Redjeven“, die sich mit der Größe eines Kirchspiels deckten.¹⁰⁶ Außer in Bagatellfällen wurden Urteile aber nur im Landesviertelgericht gefällt, wobei stets mehrere Redjeven anwesend waren. Anfangs waren es womöglich vier, woraus sich die Zahl 16 ergibt, wie sie uns in dem Vertrag zwischen Bremen und Rüstringen begegnen. Mit zunehmender Zersiedelung wurde auch die Struktur der Landesgemeinden komplexer und die Zahl der Redjeven wuchs, wobei sich ihre Zuständigkeit auf die *buren*, die Bauernschaften verringerte.¹⁰⁷

Die Landesviertel waren, zumindest in den traditionellen Siedlungsgebieten, die Fortsetzung der alten Schulzensprengel.¹⁰⁸ Auch das Amt des Schulzen scheint hier, in anderer Form und unter neuem Namen, weiterzuleben. Aus dem Kreis der Redjeven eines Viertels rekrutierte sich ein Repräsentant, der die Führung eines Viertels übernahm und damit als Erbe des Schulzen gelten kann. Allerdings wurde er nicht einheitlich bezeichnet: *orator*, *kok*, *hodere*, *grietmann* oder *aldirmon*. Die Fülle dieser Bezeichnungen könnte ein Hinweis auf die Breite der Aufgaben dieses Sprecheramtes sein.¹⁰⁹

Was sich hier deutlich abzeichnet, ist, dass es in einem Gebiet wie Rüstringen kaum zu Neubildungen von Ämtern kam. Die Ämter, die zwar allesamt neue Namen trugen, seien es die Redjeven oder die *hodere*, unterscheiden sich in ihrer Stellung im Gericht kaum oder nur in Nuancen von den Ämtern, wie sie schon zur Zeit der Grafschaftsverfassung bestanden. Neu war aber, dass die *consules* an der Spitze der genossenschaftlichen Landesgemeinde standen und allein durch diesen neuen Namen, der an die Vertreter der städtischen Ratsverfassung erinnert, das friesische Selbstbewusstsein bezeugten und nach außen trugen. Ein Vergleich zwischen genossenschaftlichen Stadt-

¹⁰⁵ LENGEN, Bauernfreiheit (wie Anm. 90) S. 117.

¹⁰⁶ HAJO VAN LENGEN, *Partes et universitas* – Zum Gefüge der friesischen Landgemeinde im Mittelalter, in: CHRISTINE VAN DEN HEUVEL, BERND KAPPELHOFF, THOMAS VOGTHERR, Land, Dorf und Kirche: Gemeindebildungen vom Mittelalter bis zur Neuzeit in Nordwestdeutschland, 2009, S. 33–50, hier S. 47.

¹⁰⁷ LENGEN, *Partes et universitas* (wie Anm. 106) S. 48.

¹⁰⁸ SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 962.

¹⁰⁹ TESCHKE, Studien (wie Anm. 11) S. 40.

gemeinden und genossenschaftlichen Landesgemeinden scheint nahe liegend, übersähe jedoch die strukturellen Unterschiede. Die friesischen Landesgemeinden waren Personenverbände auf einem vergleichsweise großen Territorium, die keine stadtähnliche Geschlossenheit aufwiesen. Es fehlten räumliche, wie auch wirtschaftliche Vorraussetzungen.¹¹⁰

Dass die lateinische Bezeichnung *coniurati* gerade zum ersten Mal im Kontakt mit einer Stadt, zumal einer mächtigen Hansestadt wie Bremen auftaucht, mag den Schluss nahe legen, bei der friesischen Bezeichnung Redjeve handele es sich um eine bewusste Namensgebung, die sich an den aufstrebenden Stadtgemeinden orientierte. In diesem Verständnis wäre die Benennung in *consules*, *coniurati* oder Redjeve, also Ratgeber, bewusst gesetzt worden, um Stolz über die eigene Freiheit, die genossenschaftliche Organisation, nach außen zu tragen. Dies böte eine Bestätigung der These, dass es sich in der Entwicklung des friesischen Rechts „im wesentlichen um eine Veränderung des Sprachgebrauchs“ handele.¹¹¹

4. Ergebnisse

Abschließend sollen nun die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammengefasst und kontrastiert werden. Die Geschichte Frieslands wurde seit jeher von äußeren Bedrohungen oder Entwicklungen geprägt. Seien es die fränkischen Eroberungen, die Normanneneinfälle, die Machtansprüche dänischer und sächsischer Grafen oder die natürliche Bedrohung durch Sturmfluten. Die Lage am Meer und damit die Lage am Rand jedweden binnenländischen Machtanspruches begünstigte die Eigenständigkeit, die Friesland im Mittelalter verteidigen musste.

Vieles spricht dafür, dass schon zu Zeiten Karls des Großen eine soziale Struktur vorherrschte, in der es zwar reiche *nobiles* oder *ethelinge* gab, diese aber bei weitem nicht mächtig genug waren, um eine Grundherrschaft auszubilden. Deshalb wurde das Grafschaftsrecht über Friesland außerhalb Frieslands vergeben. Im Zuge der Normanneneinfälle verdichtete sich die Eigenständigkeit durch die gemeinsame Verteidigung gegen die Invasoren.

¹¹⁰ SCHMIDT/SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands (wie Anm. 2) S. 961.

¹¹¹ WILHELM EBEL, Zur Rechtsgeschichte der Landgemeinde in Ostfriesland, in: DERS., Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland, 1978, S. 35–53, hier S. 38. Er verweist hier auf HECK, Die altfriesische Gerichtsverfassung (wie Anm. 19) S. 138ff., und KÖNIG, Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 100) S. 21.

Als dann die sächsischen Grafen ihre Machtansprüche nach dem Ende der Normanneneinfälle wieder auf Friesland ausweiten wollen, traten ihnen selbstbewusste, auf ihre „Freiheit“ (im Sinne von einer Freiheit von Grundherrschaft) pochende Friesen entgegen.

Das Modell der Grafschaftsverfassung aber blieb vorerst bestehen, auch das friesische Freiheitsmodell, indem man sich die „Freiheit“ durch die *huslotha* vom König erkaufte, beruhte weiterhin auf der gräflichen Ordnung, in der der Graf als Vertreter des Königs fungierte. Hier erscheinen die Asegen und Schulzen. Dass der Asega stets aus einem der reichen friesischen Geschlechter entstammte, ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen.

Der Asega spielte in der Gerichtsverfassung als Richter eine gewichtige Rolle. Die Untersuchung der Rüstringer Rechtstexte hat gezeigt, dass der Asega die Hauptperson in der friesischen Gerichtsversammlung war: er musste das Recht kennen und sollte Recht sprechen; er musste einen Eid leisten, unbestechlich sein und dem Armen und Besitzlosen beistehen. Eine Wahl lässt sich aus den Rechtssammlungen nicht erkennen. Neben dem Asega standen der Frana und der Schulze. Der Frana verschwand wahrscheinlich mit dem Ende der Grafenzeit, während der Schulze wohl noch in der Übergangszeit in Friesland aktiv war. Er ist der Mittelbezirksführer und der Vorsteher der Gerichtsgemeinde. Dass in der Übergangszeit einzelne Rechte auf die Asegen oder entstehenden Redjeven übergingen, wäre zu vermuten. Einzelne Schulzen werden auch den Kontakt zu ihren Grafen gehalten haben, wie der Zusatz zur 16. Hunsingoer Kure gezeigt hat. Ebenfalls war es wohl möglich, dass sich der Schulze der Weisung der neuen Richter, der Redjeven, unterstellte.

Inwieweit der Asega als „urfriesischer“ Richter, der auch heidnisch-sakrale Funktionen hatte, gelten kann, ist umstritten. Dass er aber durchaus, als Träger der friesischen Rechtstraditionen, auch als Träger anderer Überlieferungen gedient hat, ist kaum zu leugnen. Damit stand er in Konflikt mit dem Christentum und ihren Vertretern, die nach den Normanneneinfällen den christlichen Glauben in der nördlichen Küstenregion stärken wollten. Darüber hinaus ersetzte die Verschriftlichung, die durch die geistliche Infrastruktur möglich wurde, die mündliche Überlieferung, für die der Asega zuständig war. Deshalb wird auch von den Redjeven nicht mehr ausdrücklich die Kenntnis des Rechts verlangt, wie es für die Asegen selbstverständlich war. Die notarielle Tätigkeit der Geistlichen könnte dem Asegen ein weiteres Tätigkeitsfeld genommen haben.

Die innere Konsolidierung der friesischen Gebiete, der Deichschlag und der Landesausbau stärkten den friesischen Freiheitswillen und ließen genossenschaftlich-organisierte Landesgemeinden entstehen, an deren Spitze die Redjeven standen. Wie die Analyse der neuen und alten Rüstringer Küren gezeigt hat, veränderte sich das Richteramt nicht grundlegend, aber der Name war ein Neuer. In anderen Landesgemeinden lassen die Quellen erahnen, dass nun der Richter auf ein Jahr „gewählt“ wurde, dass er einen Eid, ähnlich dem des Asegen, ablegte und als Vertreter der Landesgemeinden bei Vertragsabschlüssen fungierte. Aus dem Schulzen, der in der Übergangszeit noch Funktionen besaß, ist ein Sprecheramt für den Mittelbezirk geworden, das vermutlich mit einem Redjeven besetzt wurde.

Es wurde gezeigt, dass aus dem altfriesischen Asegen mit hoher Wahrscheinlichkeit der hoch- bzw. spätmittelalterliche Redjeve wurde. Die grundlegende richterliche Funktion bildet dabei das Hauptargument für eine Kontinuität zwischen Asega und Redjeve. Es ergeben sich jedoch auch Unterschiede in den Funktionen und Aufgabenbereichen, die sich aus der Entwicklung der herrschaftlichen Grafschaftsverfassung zur genossenschaftlichen Konsulatsverfassung erklären. Während der Asega ein Richter und Träger der Rechtsüberlieferung war, der eher durch die aus dem Amt erwachsende Autorität bzw. die seiner Verwandtschaft Einfluss hatte, wurde der Redjeve als Richter und offizielle politische Autorität durch seine Landesgemeinde legitimiert. Diese Unterschiede wiegen dennoch nicht so schwer, dass nicht die Kontinuität zwischen Asegen- und Redjevenamt festgestellt werden kann. Die Änderung des Sprachgebrauchs wäre demnach nicht der Ausdruck einer Neubildung des Amtes, sondern Ausdruck der veränderten Verfassungsgrundlage und der friesischen Freiheitsideologie.

5. Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Annales Fuldenses, ed. FRIEDRICH KURZE (MGH SS rer. Ger. 7) 1891 (ND 1993).

WYBREN JAN BUMA, WILHELM EBEL (Hg.), Das Rüstringer Recht (Altfriesische Rechtsquellen 1) 1963.

WYBREN JAN BUMA, WILHELM EBEL, Das Brokmer Recht (Altfriesische Rechtsquellen 2) 1965.

WYBREN JAN BUMA, WILHELM EBEL (Hg.), Das Hunsingoer Recht (Altfriesische Rechtsquellen 4) 1969.

- WYBREN JAN BUMA, WILHELM EBEL (Hg.), *Westlauwersches Recht 1* (Altfriesische Rechtsquellen 6) 1977.
- Gesta episcoporum Cameracensium*, ed. LUDWIG CONRAD BETHMANN, in: MGH SS 7, 1846, S. 393–525.
- Lex Frisionum*, ed. KARL VON RICHTHOFEN (MGH LL 3,4) 1863 (ND 1993).
- KARL VON RICHTHOFEN, *Friesische Rechtsquellen*, 1840 (ND 1960).

Literatur

- GESINE MARTHA AGENA, *Eine Studie über die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse des Norderlandes im 13. und 14. Jahrhundert unter vergleichender Heranziehung des Rüstringer-, Astringer-, Harlinger-, Brokmer- und Emsigerlandes*, 1962.
- NIKOLAAS EGBERT ALGRA, *De tekstfilitia van de 17 keuren en de 24 landrechten, Een voorbereidend onderzoek*, 1966.
- HERMANN CONRAD, *Deutsche Rechtsgeschichte: ein Lehrbuch 1: Frühzeit und Mittelalter*, 2. Aufl., 1962.
- WILHELM EBEL, *Über das Priesterzeugnis im friesischen Recht*, in: DERS., *Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland*, 1978, S. 19–34.
- WILHELM EBEL, *Das Ende des friesischen Rechts in Ostfriesland*, in: DERS., *Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland*, 1978, S. 55–88.
- PETER GERBENZON, *Der altfriesische Asega, der altsächsische Eosago und der althochdeutsche Esago*, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 41 (1973), S. 75–91.
- PHILIPP HECK, *Die altfriesische Gerichtsverfassung*, 1894.
- PHILIPP HECK, *Übersetzungsprobleme im Mittelalter*, 1931.
- RUDOLF HIS, *Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter*, 1901.
- KARL KROESCHELL, *rechte unde unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens*, 2005.
- JOSEPH KÖNIG, *Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses* (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 2) 1955.
- HAJO VAN LENGEN, *Bauernfreiheit und Häuptlingsherrlichkeit im Mittelalter*, in: KARL-ERNST BEHRE, HAJO VAN LENGEN, *Ostfriesland. Geschichte und Gestalt einer Kulturlandschaft*, 1995, S. 13–134.
- HAJO VAN LENGEN, *Partes et universitas – Zum Gefüge der friesischen Landgemeinde im Mittelalter*, in: CHRISTINE VAN DEN HEUVEL, BERND KAPPELHOFF, THOMAS VOGTHERR, *Land, Dorf und Kirche: Gemeindebildungen vom Mittelalter bis zur Neuzeit in Nordwestdeutschland*, 2009, S. 33–50.
- KLAAS NAUTA, *Die altfriesischen allgemeinen Busztaxen, Texte und Untersuchungen*, 1941.
- KARL VON RICHTHOFEN, *Altfriesisches Wörterbuch*, 1840 (ND 1970).
- KARL VON RICHTHOFEN, *Untersuchungen Strafrecht der Friesen im Mittelalter*, 1901.
- JELLE HOEKSTRA, *Die gemeinfriesischen Siebzehn Küren*, 1940.
- HUGO JAEKEL, *Forschungen zur altfriesischen Gerichts- und Ständeverfassung*, 1907.
- GERHARD KÖBLER, *Richter – Richten – Gericht*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 87 (1970) S. 57–113.
- GERHARD KÖBLER, *Der oberdeutsche Esago, Ein Beitrag zur Lehre vom gemeingermanischen Gesetzessprecheramt*, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 40 (1972) S. 501–537.
- GERHARD KÖBLER, *Zu Alter und Herkunft des friesischen Asega*, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 41 (1973) S. 93–99.
- GERHARD KÖBLER, *Art. Asega*, in: *Lexikon des Mittelalters* 1 (1980) Sp. 1104.

- HEINRICH SCHMIDT, Studien zur Geschichte der friesischen Freiheit im Mittelalter, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden 43 (1963) S. 5–78.
- HEINRICH SCHMIDT, Adel und Bauern im friesischen Mittelalter, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 45 (1973) S. 45–95.
- HEINRICH SCHMIDT, Politische Geschichte Ostfrieslands (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Beiträge zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des ostfriesischen Küstenlandes 5) 1975.
- HEINRICH SCHMIDT, Stammesbewusstsein, bäuerliche Landesgemeinde und politische Identität im mittelalterlichen Friesland, in: PETER MORAW (Hg.), Regionale Identität und soziale Gruppen im Mittelalter (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 14) 1992, S. 15–39.
- HEINRICH SCHMIDT, Der Raum Nordenham in Mittelalter und Reformationszeit, in: WOLFGANG GÜNTHER, EILA HASSENPLUG-ELZHOLZ (Hg.), Nordenham: Die Geschichte einer Stadt, 1993, S. 81–160.
- HEINRICH SCHMIDT, Kirchbau und „zweite Christianisierung“ im friesisch-sächsischen Küstengebiet während des hohen Mittelalters, in: DERS., Ostfriesland und Oldenburg. Gesammelte Beiträge zur norddeutschen Landesgeschichte, 2008, S. 193–220.
- HEINRICH SCHMIDT, Eine friesische Fehde: Die „Menalda-Fehde“ von 1295, in: DERS., Ostfriesland und Oldenburg. Gesammelte Beiträge zur norddeutschen Landesgeschichte, 2008, S. 461–490.
- HEINRICH SCHMIDT, ERNST SCHUBERT, Geschichte Ostfrieslands im Mittelalter, in: ERNST SCHUBERT (Hg.), Geschichte Niedersachsens 2,1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36) 1997, S. 907–1033.
- BENNO E. SIEBS, Grundlagen und Aufbau der altfriesischen Verfassung, 1933.
- WALTHER STRELLER, Das altwestfriesische Schulzenrecht (Germanistische Abhandlungen 57), 1926.
- GERHARD TESCHKE, Studien zur Sozial- und Verfassungsgeschichte Frieslands im Hoch- und Spätmittelalter (Abhandlungen zur Geschichte Ostfrieslands 42) 1966.
- GERHARD THEUERKAUF, Die Interpretation historischer Quellen, Schwerpunkt: Mittelalter, 2. Aufl., 1997.
- WILHELM WATTENBACH, ROBERT HOLTZMANN, FRANZ-JOSEF SCHMALE, Deutsche Geschichtsquellen im Mittelalter, Die Zeit der Sachsen und Salier 1: Das Zeitalter des Ottonischen Staates (900–1050), 1967.
- HEINRICH WESCHE, Beiträge zu einer Geschichte des deutschen Heidentums, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 61 (1937) S. 1–116.

Carsten Roll
Bürgerstr. 27A
37073 Göttingen